



öffentlich

Beschlussvorlage der Verwaltung

Amt/Geschäftszeichen	Bearbeiter	Datum	Drucksache Nr.:
Bauamt	Maja Kolakowski	08.04.2019	19/60/083

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Gremium	Sitzungstermin	Status
Vorberatung	BA	17.04.2019	Öffentlich
Vorberatung	HA	02.05.2019	Nichtöffentlich
Entscheidung	SVV	16.05.2019	Öffentlich

Bezeichnung: erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 "Neue Reihe-südwestliches Teilstück"

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn

1. billigt den vorliegenden geänderten Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn „Östliche Neue Reihe“ und den Entwurf der Begründung dazu.
2. Der geänderte Entwurf über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 einschließlich der Begründung ist gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen und zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern.
3. Die Anlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Anlage: 2. Änderung B-Plan Nr. 38 geänderter Entwurf vom 08.05.2019 mit Begründung

Problembeschreibung/Begründung:

Die Stadt hat am 06.12.2018 die Aufstellung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 beschlossen. Ebenfalls in der Sitzung am 06.12.2018 wurde der Entwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 13a Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf lag in der Zeit vom 07.01.2019 bis 08.02.2019 öffentlich aus. Desweiteren erfolgte die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden.

Aus der ersten Behördenbeteiligung resultierte eine Änderung des Entwurfes. Daher ist der geänderte Entwurf erneut zur Beschlussfassung vorzulegen und anschließend erneut auszulegen sowie den Trägern öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme zu zusenden.

Es erfolgte eine geänderte, verkleinerte sowie klarstellende Ausweisung der Geltungsbereiche auf Hinweis des Landkreises und der Forstbehörde.

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

Gesamtkosten der Jährliche Folgekosten	Finanzierung:		
	Eigenanteil	Objektbezogene	Einmalige oder

Maßnahme / Folgelasten (Beschaffungs-Folgekosten)		(i.d.R. = Kreditbedarf)	Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)	jährliche laufende Haushalts- belastung (Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgelasten ohne kalkulatorische Kosten)
€	€	€	€	€
Veranschlagung 2019	nein	ja, mit €	Produktkonto	
Im Ergebnisplan	im Finanzplan			

Anlagen:
 Geänderter Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 Stand: 08.05.2019 Planzeichnung
 und Begründung

SATZUNG DER STADT OSTSEEBAD KÜHLUNGSBORN

über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 "Neue Reihe - südwestliches Teilstück"

Teil A - Planzeichnung



Nutzungsschablonen

WA 1 GRZ 0,25 FH 9,0	WB 1 GRZ 0,25 FH 12,0
WA 2 GRZ 0,35 FH 8,5	WB 2 GRZ 0,3 FH 12,0
WA 3 GRZ 0,35 FH 8,5	WB 3 GRZ 0,4 FH 13,0
WA 4 GRZ 0,25 FH 14,0	WB 4 GRZ 0,4 FH 14,0
WA 5 GRZ 0,3 FH 10,0	MI GRZ 0,5 FH 9,0
WA 6 GRZ 0,3 FH 13,0	SO GRZ 0,6 FH 9,0
WA 7 GRZ 0,35 FH 10,0	F GRZ 0,5

Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenerklärung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

1. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 6, 11 BauNVO)

- MI1 Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
- SO Sonstiges Sondergebiet Einzelhandel (§ 11 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 20 BauNVO)

- GRZ Grundflächenzahl als Höchstmaß
- I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- FH Firsthöhe in m als Höchstmaß über Bezugspunkt

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

- o offene Bauweise
- a abweichende Bauweise
- Baugrenze

Verkehrsfächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung
- Fußgängerbereich

Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

- Feuerwehr

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Grünflächen
- Zasurgrün, öffentlich

Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

- Schutzgebiet für Grundwassergewinnung - Schutzzone III/B

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- Erhalten von Bäumen
- Entfallende Festsetzung von Bäumen
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24) - Lärmgebiet (LPB) III-IV
- Umgrenzung der Flächen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes der Ursprungsplanung (§ 9 Abs. 7 BauGB) und Geltungsbereich 4 der 2. Änderung
- Grenze der räumlichen Geltungsbereiche 1 - 3 der 2. Änderung des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

2. Darstellungen ohne Normcharakter

- vorhandene bauliche Anlagen
- vorhandene Flurstücksgrenzen
- Flurstücknummern
- Hausnummer

3. Darstellungen der Ursprungsplanung

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1, 4, 4a, 11 BauNVO)

- Sonstiges Sondergebiet Einzelhandel (§ 11 BauNVO)
- Allgemeine Wohngebiete, mit lfd. Nummerierung (§ 4 BauNVO)
- Besondere Wohngebiete, mit lfd. Nummerierung (§ 4a BauNVO)

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

- nur Einzelhäuser zulässig
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Verkehrsfächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsfächen
- Einfahrt

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Grünflächen
- Hausgarten, privat
- Park, öffentlich
- Graben, öffentlich

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Regelungen für den Denkmalschutz (§ 9 Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen mit bekannten Bodendenkmale
- Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen

Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind - Sichtdreieck (§ 9 Abs. 1 Nr. 23)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

4. Darstellungen ohne Normcharakter

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Zweckbestimmung Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
- Bemaßung in m
- künftig fortlaufend

Unverbindliche Planerläuterung

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 betrifft im Wesentlichen:

- Geltungsbereich 1:
 - Umwidmung eines Teils der öffentlichen Grünfläche "Zasurgrün" in eine Fläche für den Gemeinbedarf "Feuerwehr" bzw. in ein Mischgebiet.
 - Die maximal zulässige GRZ für Stellplätze, Zufahrten und Nebenanlagen gem. § 19 Abs. 4 BauNVO wird auf der Fläche für den Gemeinbedarf "Feuerwehr" auf 1,0 sowie im Bereich der Tankstelle und Waschanlage (MI 1) auf 0,9 gemäß tatsächlichem Bestand erhöht.
- Geltungsbereich 2:
 - Die Erweiterung der Baugrenze des vorhandenen Lebensmittelmarktes und damit einhergehend die Erweiterung der Verkaufsfläche von 800 m² auf 1.000 m².
- Geltungsbereich 3:
 - Berichtigung der Standorte besonders erhaltenswerter Bäume im Westen des Plangebietes. Der Punkt 9.2 der Ursprungsplanung wird dafür ersatzlos gestrichen.
- Geltungsbereich 4:
 - Die textliche Festsetzung 1.5 des rechtskräftigen Ursprungsplanes wird ersatzlos gestrichen.

Präambel

Aufgrund des § 10 i.V.m. § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) wird nach Beschlussfassung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn vom folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 "Neue Reihe - südwestliches Teilstück", gelegen in Kühlungsborn West, umfassend vier Teilbereiche des Bebauungsplanes Nr. 38, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Teil B - Text

Es gilt die BauNutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 BauNVO)
 - Innerhalb des Geltungsbereiches 2 sind zusätzlich zu der für das SO Einzelhandel im Ursprungsplan festgesetzten Verkaufsfläche von maximal 800 m² weitere 200 m² Verkaufsfläche (außer Textil- und Bekleidungsartikeln) sowie Schank- und Speisegaststätten zulässig.
- Der Punkt 1.5 der textlichen Festsetzungen der Ursprungsplanung ("Erweiterungen, Änderungen und Erneuerungen vorhandener baulicher und sonstiger Anlagen gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO sind ausnahmsweise zulässig") wird ersatzlos gestrichen.**
- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 16 u. 19 BauNVO)
 - Innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Feuerwehr" darf die zulässige Grundfläche gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO für Stellplätze, Zufahrten und Nebenanlagen bis zu einem Maß von 1,0 überschritten werden.
 - In dem Baugebiet MI 1 darf die zulässige Grundfläche gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO für Stellplätze, Zufahrten und Nebenanlagen bis zu einem Maß von 0,9 überschritten werden.
- Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
 - Für den Geltungsbereich 3 wird der Punkt 9.2 ersatzlos gestrichen.
- Sonstiges**
 - Alle sonstigen Festsetzungen, Hinweise sowie die Örtlichen Bauvorschriften des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 38, die nicht Bestandteil der 2. Änderung sind, gelten für die Satzung über die 2. Änderung unverändert weiter fort.

Hinweis

Der vorliegende Entwurf ist nicht rechtsverbindlich. Alle Rechtsgeschäfte, die auf Grundlage dieses Entwurfs getätigt werden, geschehen auf eigene Verantwortung.

Verfahrensvermerke

(1) Der Aufstellungsbeschluss der Stadtvertreterversammlung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 wurde am gefasst. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn sowie im Internet unter <http://stadt-kuhlungsborn.de/buerger-service/bekanntmachungen.html> erfolgt.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den
(Siegel) Der Bürgermeister

(2) Die Stadtvertreterversammlung hat am den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 mit Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den
(Siegel) Der Bürgermeister

(3) Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung dazu haben nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis zum während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Ostseebad Kühlungsborn öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass im Verfahren nach § 13a BauGB von einer Umwelprüfung abgesehen wird und dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn sowie im Internet unter <http://stadt-kuhlungsborn.de/buerger-service/bekanntmachungen.html> bekannt gemacht worden. Ebenfalls wurde darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den
(Siegel) Der Bürgermeister

(4) Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und über die öffentliche Auslegung unterrichtet worden.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den
(Siegel) Der Bürgermeister

(5) Der katastermäßige Bestand innerhalb des Geltungsbereiches am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:..... vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

..... den
(Siegel) Öffentlich best. Vermesser

(6) Die Stadtvertreterversammlung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den
(Siegel) Der Bürgermeister

(7) Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am von der Stadtvertreterversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 wurde gebilligt.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den
(Siegel) Der Bürgermeister

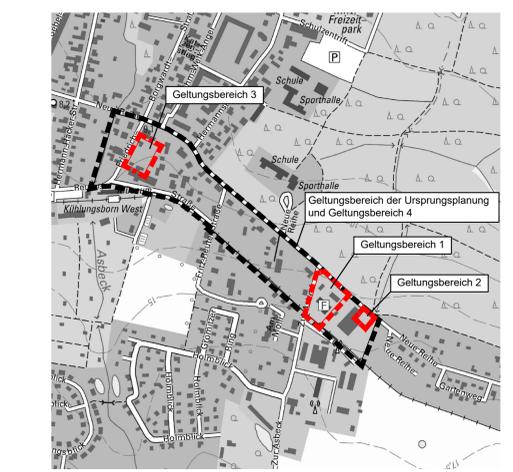
(8) Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den
(Siegel) Der Bürgermeister

(9) Der Satzungsbeschluss und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn sowie im Internet unter <http://stadt-kuhlungsborn.de/buerger-service/bekanntmachungen.html> bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den
(Siegel) Der Bürgermeister

Übersichtskarte



Auszug aus der digitalen topographischen Karte, © GeoBasis DEM-V 2018

SATZUNG DER STADT OSTSEEBAD KÜHLUNGSBORN

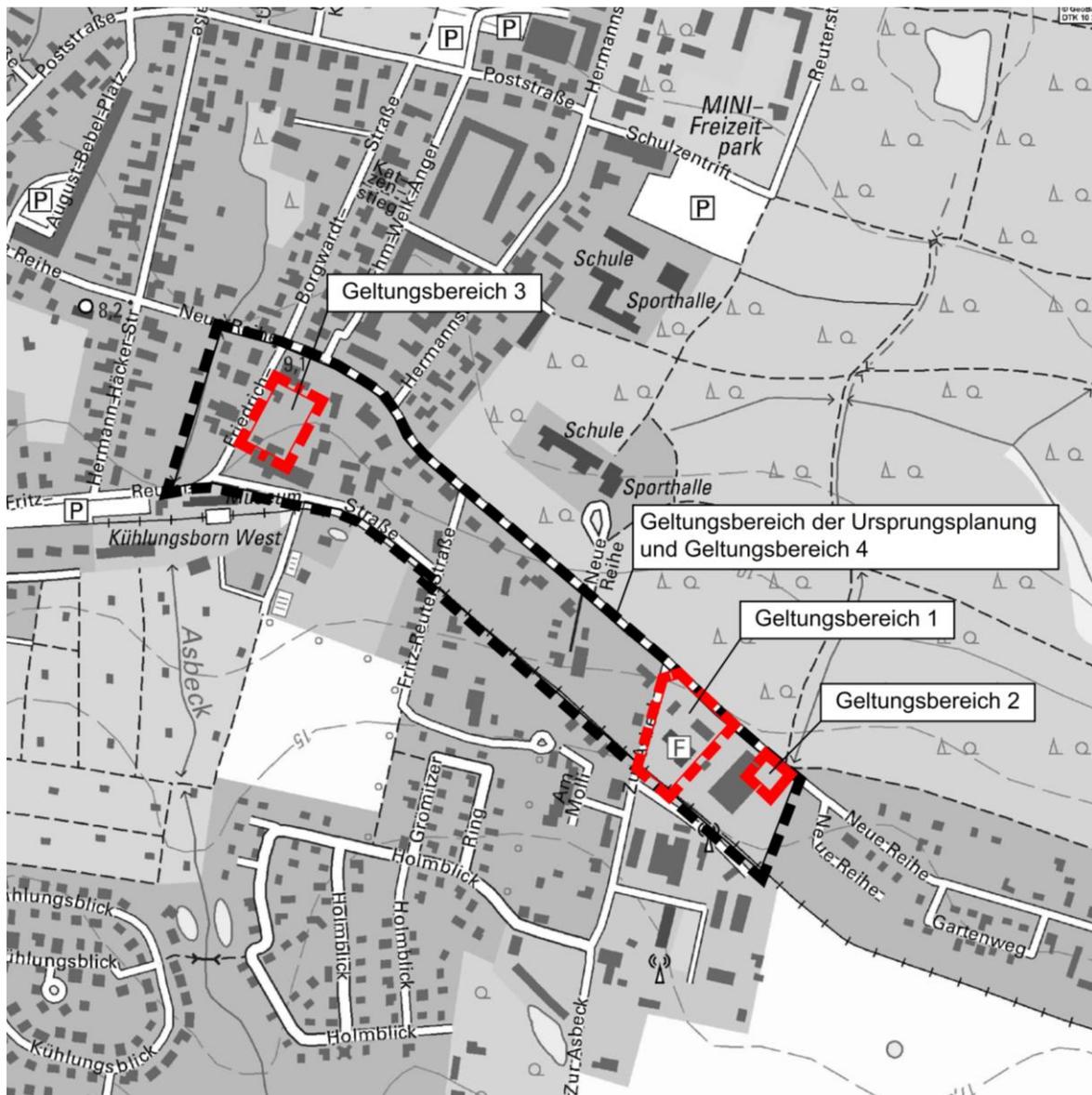
über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 "Neue Reihe - südwestliches Teilstück"

umfassend vier Teilbereiche des Bebauungsplanes Nr. 38, südlich der Straße "Neue Reihe"

ENTWURF

Bearbeitungsstand 08.05.2019





Auszug aus der digitalen topographischen Karte. © GeoBasis DE/M-V 2018

SATZUNG DER STADT OSTSEEBAD KÜHLUNGSBORN

über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 "Neue Reihe – südwestliches Teilstück"

umfassend vier Teilbereiche des Bebauungsplanes Nr. 38,
südlich der Straße "Neue Reihe"

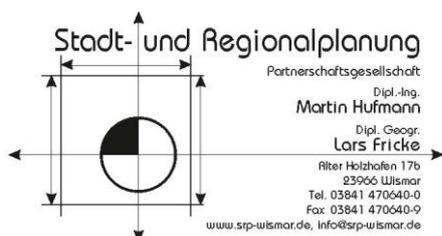
Begründung

ENTWURF

Bearbeitungsstand 08.05.2019

Stadt Ostseebad Kühlungsborn
Begründung zur Satzung
über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38
"Neue Reihe – südwestliches Teilstück"

Inhalt	Seite
1. Planungsanlass und Planungsziele, Planverfahren.....	3
2. Gebietsabgrenzung.....	4
3. Bisherige Planungen, Planungsrecht, Plangrundlagen.....	6
4. Inhalte der Änderung.....	6
5. Umweltbelange.....	10
6. Eigentumsverhältnisse und Planungskosten.....	11
7. Sonstiges.....	11



1. Planungsanlass und Planungsziele, Planverfahren

Der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 liegen neue Planungsabsichten für Teilbereiche des rechtskräftigen Ursprungsplanes zu Grunde.

Die Stadt hat sich nach intensiven Beratungen über die zugrundeliegenden Änderungsanträge und unter Abwägung der zu beachtenden städtebaulichen und nachbarlichen Belange zur Durchführung der vorliegenden Änderungsplanung entschlossen.

Geltungsbereich 1:

Im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr ist es für einen reibungslosen Ablauf im Einsatzfall erforderlich, weitere Stellplätze zu errichten. Dazu sollen nördlich und nordwestlich der Fläche für den Gemeinbedarf "Feuerwehr" Teile der Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Zäsurgrün" in die Gemeinbedarfsfläche aufgenommen werden. Für die Grundstücke der Feuerwehr sowie der nördlich davon gelegenen Tankstelle und Waschanlage werden außerdem neue Festsetzungen zur maximal zulässigen Grundflächenzahl getroffen. Damit erfolgt eine Anpassung an die vorhandenen bzw. geplanten Stellplatz- und sonstigen Nutzflächen. Zur Verbesserung der fußläufigen Verkehrssituation wird entlang der westlichen Grenze - als Ergänzung der angrenzenden Verkehrsfläche - ein 3,0 m breiter Fußweg festgesetzt.

Geltungsbereich 2:

Der Lebensmittelmarkt in der Neuen Reihe in Kühlungsborn West hat einen Antrag auf Erweiterung der Baugrenze gestellt. Das Ziel besteht in der Erweiterung des Gebäudes, sodass die weiteren Verkaufseinrichtungen im Vorbereich des Lebensmittelmarktes (Fleischer, Bäcker) räumlich getrennt betrieben werden können, um die unterschiedlichen Öffnungszeiten besser zu koordinieren. Die Verkaufsfläche des Lebensmittelmarktes vergrößert sich dadurch von derzeit 800 m² auf künftig 1000 m². Das städtebauliche Ziel der Stadt Ostseebad Kühlungsborn einer angemessenen Verdichtung in den Innenbereichen Kühlungsborns kann mit der vorliegenden Änderungsplanung weiterhin verfolgt werden. Durch die Erweiterung am vorhandenen Standort kann zudem gesichert werden, dass dieser weiter betrieben wird und keine neuen Flächen für den Bau eines Lebensmitteldiscounters im Stadtgebiet gesucht und in Anspruch genommen werden. Die Änderung fügt sich gut in den Bebauungszusammenhang ein und entspricht auch nach der Änderung des Bebauungsplanes der ursprünglichen städtebaulichen Zielsetzung der Stadt.

Geltungsbereich 3

Des Weiteren sollen im westlichen Bereich des Bebauungsplanes Nr. 38 Baumstandorte korrigiert werden, die in der Ursprungsplanung auf den falschen Grundstücken platziert wurden. Um den Schutz dieser Bäume künftig zu garantieren, werden diese in der Planzeichnung verschoben.

Zudem soll der Punkt 1.5 der textlichen Festsetzungen der Ursprungsplanung ersatzlos gestrichen werden, da diese Art von "Fremdkörperfestsetzung" zu unpräzise ist.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Umweltbericht durchgeführt. Das Verfahren nach § 13a BauGB dient der Wie-

dernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung. Im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes wird keine Änderung der Nutzung vorgenommen, durch die Erweiterung des Lebensmittelmarktes wird zudem nicht die maximal zulässige GRZ erhöht und nicht mehr Fläche versiegelt, da diese bereits jetzt als Stellplatzfläche genutzt wird. Somit handelt es sich um eine Maßnahme der Nachverdichtung in einem bereits bebauten Gebiet, die in einem Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 38 bauliche Erweiterungen erlaubt, das Planungsziel jedoch nicht grundsätzlich ändert. Dasselbe trifft für die Feuerwehr und die Tankstelle zu.

Die Stadt hat am 06.12.2018 die Aufstellung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 beschlossen. Ebenfalls in der Sitzung am 06.12.2018 wurde der Entwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen. Der Entwurf lag in der Zeit vom 07.01.2019 bis zum 08.02.2019 öffentlich aus. Des Weiteren erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden. Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung hat der Erweiterung der Verkaufsfläche für den vorhandenen Markt zugestimmt. Bürger haben keine Stellungnahmen abgegeben.

Aufgrund der Stellungnahmen der Behörden resultierten Änderungen des Entwurfs. Es erfolgte eine geänderte, verkleinerte sowie klarstellende Ausweisung der Geltungsbereich aufgrund der Hinweise des Landkreises und der Forstbehörde. Daher ist der Entwurf erneut zur Beschlussfassung vorzulegen und anschließend erneut auszulegen. Die Behörden müssen ebenfalls erneut beteiligt werden.

2. Gebietsabgrenzung

Der Geltungsbereich der 2. Änderung betrifft vier Teilbereiche des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 38, gelegen in Kühlungsborn West.

Der Geltungsbereich 1 betrifft die Flächen der Tankstelle, der Waschanlage sowie der Freiwilligen Feuerwehr Kühlungsborn, südlich der Neuen Reihe und nördlich der Molli-Trasse.

Der Geltungsbereich 2 umfasst eine Teilfläche des Lebensmittelmarktes an der Neuen Reihe.

Der Geltungsbereich 3 befindet sich östlich der Friedrich-Borgwardt-Straße und umfasst die Grundstücke Friedrich-Borgwardt-Straße Nr. 3, Nr. 5/5a/5b und Nr. 7.

Der Geltungsbereich 4 ist deckungsgleich mit dem Geltungsbereich der Ursprungsplanung, da eine textliche Festsetzung aufgehoben wird, die gleichermaßen für alle festgesetzten Baugebiete gilt.

Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn
-Entwurf-



Abb. 1: Luftbild mit den Geltungsbereichen 1 und 2 der 2. Änderung, © GeoBasis DE/M-V 2018.

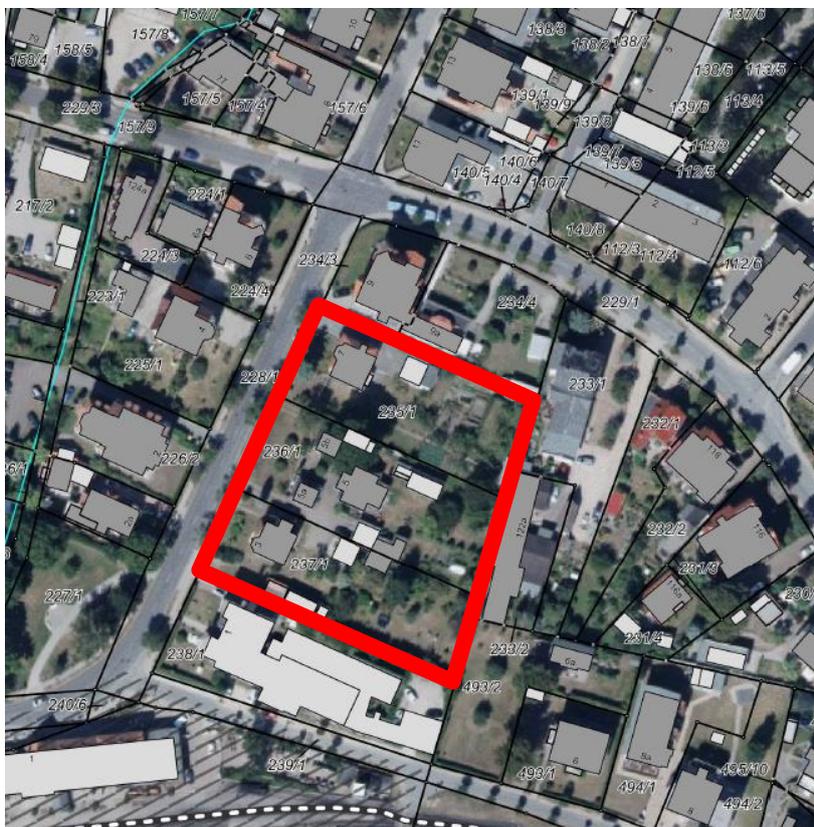


Abb. 2: Luftbild mit dem Geltungsbereich 3 der 2. Änderung, © GeoBasis DE/M-V 2018.

3. Bisherige Planungen, Planungsrecht, Plangrundlagen

Der Bebauungsplan Nr. 38 wurde am 11. Dezember 2008 von der Stadtvertreterversammlung als Satzung beschlossen und hat, da aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, durch Bekanntmachung am 19. September 2009 Rechtskraft erlangt. Ziel war die Sicherung der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung durch die Überplanung eines bereits bebauten Gebietes sowie damit einhergehend der Rückbau von städtebaulichen Missständen und entstandenen Fehlentwicklungen.

Für die 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde 2014 ein Aufstellungsbeschluss gefasst. Ziel dieser Änderung war die Regelung zur Zulässigkeit von Ferienwohnungen und Dauerwohnungen vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtslage in Mecklenburg-Vorpommern. Die Planung wurde bisher nicht fortgesetzt.

Planungsrechtliche Grundlagen für die Erarbeitung der Satzung sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),
- die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057),
- die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Neufassung vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V S. 334) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)

sowie die sonstigen planungsrelevanten, zum Zeitpunkt der Planaufstellung gültigen Gesetzesvorschriften, Erlasse und Richtlinien.

Die dem Bebauungsplan zu Grunde liegenden Gesetze, Erlasse, Normen, Richtlinien und Verordnungen sind in der Stadtverwaltung, Bauamt, Ostseeallee 20, 18225 Kühlungsborn, während der Öffnungszeiten einsehbar.

Als Plangrundlagen wurden die Flurkarte im Maßstab 1:1 000, Kataster- und Vermessungsamt Bad Doberan, Stand September 2007; die digitale topographische Karte im Maßstab 1:10 000, Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (© GeoBasis DE/M-V 2018); der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 38 und sonstige Unterlagen des Bauamtes Kühlungsborn verwendet.

4. Inhalte der Änderung

Geltungsbereich 1

Freiwillige Feuerwehr

Im Geltungsbereich 1 soll die Fläche für den Gemeinbedarf "Feuerwehr" erweitert werden. Die Freiwillige Feuerwehr Kühlungsborn beklagt seit längerem, dass nicht genügend Stellplätze für die Kameraden vorhanden seien. Die im Ursprungsplan festgesetzte Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Zäsurgrün" im Norden des Grundstücks besteht aktuell als Rasenfläche und wird zwischenzeitlich schon als

Stellplatzfläche genutzt. Aus Sicht der Stadtvertreter soll diese Fläche deshalb mit in die Fläche für den Gemeinbedarf "Feuerwehr" aufgenommen werden, um der Stellplatzproblematik schrittweise entgegenzuwirken. Im Bereich der vorhandenen Bäume werden die Grünfläche sowie das Erhaltungsgebot weiterhin gewahrt.

Des Weiteren darf die zulässige Grundfläche künftig gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO für Stellplätze, Zufahrten und Nebenanlagen bis zu einem Maß von 1,0 überschritten werden. Dies betrifft lediglich die Fläche für den Gemeinbedarf "Feuerwehr", um die vorhandenen Gehölze im Randbereich der Fläche, die innerhalb der Grünflächen liegen, zu erhalten.

Die Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat die Problematik am Standort der Freiwilligen Feuerwehr erkannt und will dieser durch die vorliegende Änderungsplanung entgegenwirken. Aufgrund der enormen Bedeutung der Feuerwehr für die Stadt wird es als städtebaulich vertretbar bewertet, die GRZ um das o.g. Maß auszuweiten.

Zur Verbesserung der fußläufigen Verkehrssituation wird entlang der westlichen Grenze - als Ergänzung der angrenzenden Verkehrsfläche - ein 3,0 m breiter Fußweg als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt.

Mischgebiet Tankstelle/Waschanlage

Ähnlich wie bei der Fläche für den Gemeinbedarf ergab sich auch im Mischgebiet ein höherer Flächenbedarf für Stellplätze und Zufahrten, als es im Ursprungsplan zunächst vorgesehen wurde. Die Flächen für Zufahrten sowie Verbindungswege auf den beiden Grundstücken der Tankstelle und der Waschanlage haben sich über die Jahre verfestigt und wurden daher auch teilweise befestigt. Gemäß der Ursprungsplanung gilt für diesen Bereich eine GRZ von 0,5 sowie eine Überschreitung für Stellplätze, Zufahrten und Nebenanlagen von 50 Prozent.

Im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 wird festgesetzt, dass für die Flurstücke 509/2 und 509/11 der Flur 2 in der Gemarkung Kühlungsborn die zulässige Grundfläche gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO für Stellplätze, Zufahrten und Nebenanlagen bis zu einem Maß von 0,9 überschritten werden darf.

Dies entspricht dem tatsächlichen Bestand und Bedarf dieser Anlagen und entspricht auch dem städtebaulichen Konzept, das die Stadt Ostseebad Kühlungsborn für diesen Teilbereich vorsieht.

Geltungsbereich 2

Erweiterung Lebensmittelmarkt

Das Grundstück liegt in der Neuen Reihe 94, hat eine Größe von 7 892 m² und ist nahezu vollständig versiegelt. Im Nordwesten befindet sich das Gebäude des Lebensmittelmarktes mit zwei vorgelagerten Verkaufseinrichtungen sowie eines Getränkemarktes. Die restliche Fläche wird als Kundenstellplatz genutzt. In den Randbereichen des Grundstücks wachsen Hecken, im Osten befindet sich der begrünte Graben Nr. 11 (Steinbeck).

Das Grundstück ist im Bebauungsplan Nr. 38 als Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauGB mit der Zweckbestimmung "Einzelhandel" festgesetzt. Der Lebensmittelmarkt wurde 1995 in Kühlungsborn West als eingeschossiges Gebäude mit Satteldach errichtet. Im Vorbereich des Lebensmitteldiscounters befinden sich zwei kleine-

re Verkaufseinheiten bestehend aus einem Fleischer und einem Bäcker. Der südöstliche Anbau wird durch einen Getränkemarkt genutzt. Bisher beträgt die Verkaufsfläche des Lebensmittelmarktes 800 m² und zählt damit nicht zum großflächigen Einzelhandel.

Folgende Festsetzungen wurden in der Ursprungsplanung für das Sonstige Sondergebiet "Einzelhandel" getroffen:

- Grundflächenzahl 0,6 mit einer maximalen Überschreitung für Nebenanlagen auf 0,9,
- maximal ein Vollgeschoss bei einer Firsthöhe von maximal neun Metern und
- die abweichende Bauweise, um Gebäudelängen über 50 Meter zu ermöglichen.

Im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 ist nun ein Vorbau und damit einhergehend die Erweiterung der Baugrenze vorgesehen. Aufgrund immer größerer Flexibilität der Öffnungszeiten im Bereich des Lebensmitteleinzelhandels plant der Lebensmittelmarkt eine Umstrukturierung der vorhandenen Verkaufsaufteilung im Vorbereich des Marktes. Um künftig variable Öffnungszeiten des Lebensmittelmarktes auf der einen Seite sowie des Fleischers und Bäckers auf der anderen Seite zu ermöglichen, sollen diese in einen separaten Vorbau umgesiedelt werden. Für den Fleischer und den Bäcker stehen dann etwa 250 m² zur Verfügung, davon sind rund 65 m² als Verkaufsfläche geplant.

Durch den Umbau kommt es auch zu einer Vergrößerung der Verkaufsfläche des Lebensmittelmarktes im Vorbereich des Gebäudes. Die Verkaufsfläche erhöht sich von bisher 800 m² auf 1000 m² und zählt damit künftig zum großflächigen Einzelhandel. Da der Geltungsbereich 2 aus forstrechtlichen Gründen auf die eigentliche Erweiterung des Baufensters beschränkt werden muss, wird im Rahmen der Bauungsplanänderung für das anteilige Sondergebiet eine Erweiterung Verkaufsfläche von maximal 200 m² festgesetzt. Das schon bestehende Sondergebiet mit einer Verkaufsfläche von 800 m² bleibt unverändert bestehen. Die nunmehr vergrößerte Fläche soll der Verbesserung des Gesamtangebotes und der Präsentation dienen.

Der Nachweis der gesetzlich bzw. gemäß Stellplatzsatzung der Stadt vorgeschriebenen Anzahl der Stellplätze muss im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen werden.

Durch das Büro Junker + Kruse Stadtplanung wurde 2014/2015 ein Einzelhandels- und Zentrenkonzept erarbeitet, das sich unter anderem auch mit dem Angebot des Lebensmitteleinzelhandels im Stadtgebiet beschäftigt. Demnach gibt es in der Stadt Ostseebad Kühlungsborn zwei Supermärkte, sechs Lebensmitteldiscounter sowie einen Getränkemarkt. Zum Zeitpunkt der Konzepterstellung wurde das Angebot damit als "discountlastig" eingestuft. Allerdings wurde auch festgestellt, dass einzelne Betriebsgrößen "nicht den aktuellen wettbewerblichen Marktgegebenheiten entsprechen" (Einzelhandels- und Zentrenkonzept, S. 64), da zum damaligen Zeitpunkt sowie aktuell die Marktzutrittsgröße zwischen 800 m² und 1000 m² liegt.

Als ein primäres Ziel wird die Erhaltung der vorhandenen Nahversorgungsstandorte in Verbindung mit gezielten Erweiterungen genannt, um die vorhandenen Standorte im Stadtgebiet zu stärken und die wohnungsnah Grundversorgung zu gewährleis-

ten. Im Rahmen des Konzeptes wurde dazu geraten, Erweiterungen von Nahversorgungsstandorten zu großflächigem Einzelhandel durch Verträglichkeitsanalysen untersuchen zu lassen, um die gesamtstädtischen Ziele und Grundsätze bewahren zu können. Die Raumordnung hat dieser Argumentation zugestimmt.

Im Rahmen des Erweiterungsantrages wurde im Bau- und Hauptausschuss sowie auch in der Stadtvertreterversammlung bereits über die Erweiterungsabsichten des Lebensmittelmarktes am vorhandenen Standort beraten. Da die Planung vor allem die räumliche Trennung des Lebensmitteldiscounters und der zwei kleineren Einzelhandelseinrichtungen vorsieht und nur dadurch mehr Verkaufsfläche im Vorbereich des Lebensmittelmarktes entsteht, ist es seitens der Stadtvertreter nicht erforderlich, eine Verträglichkeitsanalyse für diesen Standort durchzuführen. Die Erweiterung des Lebensmittelmarktes wird als geringfügig eingestuft, ein Umbau innerhalb des Marktes wird derzeit nicht angestrebt. Zudem befindet sich der Lebensmittelmarkt bereits in einem Sonstigen Sondergebiet gem. § 11 BauNVO, das grundsätzlich auch die Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel über 800 m² Verkaufsfläche ermöglicht. Aus Sicht der Stadt Ostseebad Kühlungsborn ist die Erweiterung der Baugrenze eine geeignete Maßnahme, um den Standort in der Neuen Reihe zu sichern und die wohnungsnah Grundversorgung in diesem Bereich der Stadt auch künftig zu gewährleisten. Weitere Lebensmitteldiscounter befinden sich rund einen Kilometer nördlich und ein Supermarkt liegt etwa einen Kilometer westlich dieses Standortes (siehe Abbildung 2). Der Lebensmittelmarkt im mittleren Bereich von Kühlungsborn an der Neuen Reihe trägt damit zu einer wichtigen und grundsätzlichen Versorgung der benachbarten Wohnlagen bei und soll diese Funktion auch künftig erfüllen.



Abb. 2: Luftbild mit Lage der Lebensmitteldiscounter und des Supermarktes in Kühlungsborn West, © GeoBasis DE/MV 2018.

Geltungsbereich 3

Baumstandorte

Des Weiteren sollen im westlichen Bereich des Bebauungsplanes Nr. 38 Baumstandorte korrigiert werden, die in der Ursprungsplanung auf den falschen Grundstücken platziert wurden. Um den Schutz dieser besonders erhaltenswerten Bäume künftig zu garantieren, werden diese in der Planzeichnung aufgenommen. Die beiden Bäume befinden sich auf dem Grundstück Friedrich-Borgwardt-Straße 5. Im vorderen Grundstücksbereich handelt es sich um eine Birke mit einem Stammumfang von 1,07 m und im hinteren Grundstücksbereich steht eine Roteiche mit einem Stammumfang von 2,70 m. Diese Bäume sind zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Die Plansymbole auf den beiden benachbarten Grundstücken entfallen ersatzlos. Weiterhin wird die Festsetzung unter 9.2 der Ursprungssatzung gestrichen.

Geltungsbereich 4

Textliche Festsetzungen

Der Punkt 1.5 der textlichen Festsetzungen der Ursprungsplanung (*"Erweiterungen, Änderungen und Erneuerungen vorhandener baulicher und sonstiger Anlagen gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO sind ausnahmsweise zulässig."*) wird ersatzlos gestrichen. Grund dafür ist, dass laut verschiedener Gerichtsurteile eine verallgemeinernde Festsetzung zu "Fremdkörpern" unzulässig ist. Zum besseren Verständnis und zur Rechtseindeutigkeit wurde für diese Änderung ein eigener Geltungsbereich gebildet, der deckungsgleich mit dem Geltungsbereich der Ursprungssatzung ist, da diese Festsetzung für das gesamte Plangebiet gilt.

5. Umweltbelange

Eingriffe in Natur und Landschaft

Durch die geplanten Maßnahmen erfolgen keine wesentlichen Eingriffe im Sinne des Naturschutzrechts, da bebaute, innerörtliche Bereiche überplant werden. Besondere Schutzgebiete werden durch die Umsetzung der Planung nicht beeinträchtigt. Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB wird von einer Umweltprüfung abgesehen. Auch die Eingriffsregelung kommt nicht zur Anwendung. Die in der Ursprungsplanung festgesetzten Grundflächenzahlen (GRZ) werden im Rahmen der 2. Änderung nicht erhöht und es wird nur unwesentlich mehr Fläche als zuvor versiegelt.

Artenschutz

Hinsichtlich des Artenschutzes ist anzumerken, dass es sich bei der vorliegenden Planung um eine Bestandsüberplanung handelt, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Umweltbericht durchgeführt wird.

Eine dauerhafte Nutzung ist in den Änderungsbereichen bereits vorhanden. Hinsichtlich der Erweiterung der Baugrenze des Lebensmittelmarktes, der möglichen Erweiterung von Stellplatzflächen in Bereichen, die bereits als solche genutzt werden so-

wie den Anpassungen der Baumstandorte an den tatsächlichen Bestand, ist davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Belange nicht berührt werden. Betroffenheiten nach dem Bundesartenschutzgesetz liegen daher nicht vor.

Wald

Die angrenzenden Waldflächen und der gesetzliche Waldabstand wurden nachrichtlich in die Planung übernommen. Aus der Beteiligung der Forstbehörde zum 1. Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 resultiert die Auflage, das Bestandsgebäude des Einkaufsmarktes aus dem Geltungsbereich herauszulösen. Blicke es im Geltungsbereich, müsste dessen Lage innerhalb des 30 m - Waldabstandes neu bewertet werden und sei daher nicht genehmigungsfähig.

6. Eigentumsverhältnisse

Die Flächen des Lebensmittelmarktes und der Tankstelle befinden sich in Privateigentum. Die Flächen der Freiwilligen Feuerwehr und der Waschanlage sind städtisches Eigentum. Die Verschiebung der erhaltenswerten Bäume erfolgt auf privaten Grundstücken, wird jedoch seitens der Stadt Ostseebad Kühlungsborn angestrebt.

7. Sonstiges

Die im Bebauungsplan Nr. 38 gegebenen Hinweise hinsichtlich Trinkwasserschutzzonen, Bau- und Bodendenkmalen, Altlasten sowie geltender Satzungen und Richtlinien im Plangebiet werden durch die 2. Änderung nicht berührt und gelten weiterhin fort.

Dieser Entwurf ist nicht rechtsverbindlich. Alle Rechtsgeschäfte, die auf der Grundlage dieses Entwurfes getätigt werden, geschehen auf eigene Verantwortung.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den

.....
Kozian, Bürgermeister